

Abschnitt 2 § 2 Mitgliedschaft

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

1 (1) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

2 Mitglied des Kreisverbandes kann jede*r werden, die*der sich zu den Grundsätzen
3 und politischen Zielen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und den
4 Mitgliedsbeitrag entrichtet. Eine Mitgliedschaft in anderen politischen Parteien
5 sowie eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Kreisverbänden sind
6 unzulässig.

7 (2) Aufnahme

8 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz
9 oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortsverbandes. Existiert kein
10 Ortsverband oder hat dieser keinen Vorstand, entscheidet der Kreisvorstand.
11 Gegen eine Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann jede*r Bewerber*in innerhalb
12 von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung Einspruch einlegen. Auf das
13 Einspruchsrecht ist bei der Ablehnung hinzuweisen, sonst beginnt die Frist nicht
14 zu laufen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung der für die
15 Aufnahme zuständigen Ebene mit einfacher Mehrheit. Weist die
16 Mitgliederversammlung den Einspruch gegen die Zurückweisung des Aufnahmeantrags
17 ab, kann das Landesschiedsgericht der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN innerhalb von
18 vier Wochen nach Bekanntgabe angerufen werden. Die Frist beginnt nicht zu
19 laufen, wenn auf das Widerspruchsrecht nicht hingewiesen wurde.

20 (3) Beendigung der Mitgliedschaft

21 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Der
22 Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber
23 dem Ortsvorstand, bei Nichtbestehen gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären und
24 erlangt sofortige Wirkung. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den
25 Kreisvorstand erfolgen, wenn ein Mitglied bei sechsmonatigem Zahlungsrückstand
26 trotz zweifacher Mahnung mit dem Hinweis auf die mögliche Streichung den
27 fälligen Beitrag nicht bezahlt. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann
28 vom Orts- / Kreisvorstand oder der Orts- / Kreisversammlung gestellt werden.
29 Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.